

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Regierende Bürgermeister von Berlin - Senatskanzlei -

Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Bekanntmachung vom 8. Juni 2018

RBm - SKzl - V A 4

Telefon: 9026-5054 oder 9026-0, intern 926-5054

Auf Grund des § 120 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den für grundsätzliche allgemeine beamtenrechtliche Angelegenheiten und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bestimmt:

1. Lehraufträge sind nach der Qualifikation des oder der Lehrbeauftragten, nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und nach der damit verbundenen Belastung angemessen zu vergüten. Die Mindestvergütung beträgt je Lehrveranstaltungsstunde:

ab dem Wintersemester 2018/2019	35,00 Euro
ab dem Wintersemester 2019/2020	37,50 Euro
ab dem Wintersemester 2020/2021	38,38 Euro
ab dem Wintersemester 2021/2022	39,28 Euro
ab dem Wintersemester 2022/2023	40,21 Euro

2. Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, beträgt die Mindestvergütung für Lehrbeauftragte für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit:

ab dem Wintersemester 2018/2019	25,00 Euro
ab dem Wintersemester 2019/2020	26,79 Euro
ab dem Wintersemester 2020/2021	27,41 Euro
ab dem Wintersemester 2021/2022	28,06 Euro
ab dem Wintersemester 2022/2023	28,72 Euro

3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.
4. Die Hochschulen werden ermächtigt, in Richtlinien insbesondere
 - die Mindestzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung,
 - die Erstattung von Auslagen,
 - Einzelheiten zur Vergütung von Prüfungsleistungen nach Nummer 2 einschließlich einer Pauschalvergütung sowie
 - das Verfahren der Zahlung

zu regeln. In ihren Richtlinien sehen die Hochschulen ein nach den in Nummer 1 Satz 1 genannten Grundsätzen gestuftes Vergütungssystem vor. Die Richtlinien erlässt die Hochschulleitung. Sie bedarf dazu des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.

5. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
6. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie treten spätestens mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Jugend-Rundschreiben Nummer 1/2018 Kostenbeteiligung für die ergänzende Kindertagespflege von Schulkindern

Bekanntmachung vom 14. Juni 2018

BildJugFam III B 15

Telefon: 90227-5394 oder 90227-5050, intern 9227-5394

Zum 1. August 2018 wird die vorschulische Kindertagesbetreuung für alle Kita- und Kindertagespflegekinder bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Damit entfällt für diesen Bereich die Kostenbeteiligung der Eltern (mit Ausnahme der Verpflegungskosten) in vollem Umfang. Die bisherigen Anlagen zur Kostenbeteiligung sind nicht mehr anzuwenden.

Für die ergänzende Förderung und Betreuung von Schulkindern in Kindertagespflege verbleibt es auch nach dem 1. August 2018 bei der bisherigen Kostenbeteiligung. Daher ist im Bereich der ergänzenden Kindertagespflege für Schulkinder bei der Berechnung der Kostenbeteiligung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung weiterhin die Anlage 1 (§ 4a Absatz 7 TKBG in Verbindung mit § 2 Absatz 4 TKBG) anzuwenden.

Es handelt sich insoweit um eine sogenannte statische Verweisung auf die bisherige Anlage 1 zur Kostenbeteiligung.

Die Vorgaben und Beitragsfestsetzungen der Elternkostenbeiträge in ISBJ bleiben bestehen.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Bekanntmachung über Sachspenden für das Volksbegehren „Gesunde Krankenhäuser“

Bekanntmachung vom 15. Juni 2018

InnDS I A 14

Telefon: 90223-2344 oder 90223-0, intern 9223-2344

Die Trägerin Berliner Bündnis für mehr Personal im Krankenhaus hat nach § 40b Absatz 1 des Abstimmungsgesetzes für das Volksbegehren „Gesunde Krankenhäuser“ folgende Sachspende angezeigt, die in ihrem Gesamtwert die Höhe von 5 000 Euro übersteigt:

Sachspende im Wert von 9 804,44 Euro von

**ver.di
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin**